

Lande geborenen Personen besetzt werden, und wenn ein Beamter der lutherischen Religion untreu würde, so sollte er entlassen werden. In Dörfern gemischter Konfession sollte, wenn nur ein protestantischer Einwohner sich dort befände, dieser zum Ortsvorsteher ernannt werden; evangelische Waisen sollten nur Vormünder derselben Religion erhalten. Entäußerungen an katholische Klöster, Kirchen und Kapellen zur Befoldung von katholischen Kirchen- und Schuldienern sollten ipso iure null und nichtig sein. Ehen zwischen Protestanten und Katholiken blieben (um des religiösen Friedens willen) verboten, Zuwiderhandelnde sollten ausgewiesen werden. Wenn der regierende Herr der katholischen Religion angehörte, so sollte das Konfistorium alle protestantischen Kirchen- und Schulsachen verwalten, ohne einem landesherrlichen Befehl, der dem protestantischen Religionswesen zum Nachteil gereicht und diesem Familiengesetz zuwiderliefe, zum Gehorsam verpflichtet zu sein. Dies Hausgesetz wurde nicht nur von den nassauischen Agnaten zu Ullingen und Weilburg, sondern auch von Friedrich dem Großen, dem Corpus Evangelicorum und dem Prinzen von Oranien (bei dem Abschluß des Erbvereins 1783) gewährleistet.

Da in dem Ehevertrag der Prinzessin von Montbary erlaubt worden war, ihre Töchter in der katholischen Religion zu erziehen, wurde durch ein weiteres Hausgesetz vom 20. Oktober 1781 dies Zugeständnis als eine Ausnahme bezeichnet. Fortan sollte eine katholische Fürstin während ihrer Schwangerschaft sich nicht in katholischen Ländern aufhalten und das Kind, welches sie geboren, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, sogleich nach der lutherischen Religion getauft werden. Der regierende Landesherr sollte immer der evangelisch-lutherischen Religion angehören.

## 7. DIE FRANZÖSISCHE ZEIT

Zehn Jahre später kam von Westen her eine gewaltige Erschütterung, die auch das Saarbrücker Land in große Unruhe versetzte, — die französische Revolution. Als französische Truppen i. J. 1793 Saarbrücken